



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 2018

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	27. 11. 2018	37. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	614
2121 73 7830 7831 7834 788	27. 11. 2018	Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	629
223	27. 11. 2018	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg	630
630	27. 11. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW	639

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**37. Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
Vom 27. November 2018**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 8.1.1.21 wird aufgehoben.
2. Tarifstelle 8.1.1.22 wird Tarifstelle 8.1.1.21.
3. In Tarifstelle 10.5.1.13.1 wird die Angabe „10.5.1.13.1.43“ durch die Angabe „10.5.1.13.1.44“ ersetzt.
4. Nach Tarifstelle 10.5.1.13.1.43 wird folgende Tarifstelle 10.5.1.13.1.44 eingefügt:
„10.5.1.13.1.44
Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen zu Proben im Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (Arzneimitteluntersuchungsstelle)
Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand sind je angefangene 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Stundensätze aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.“
5. In der Tarifstelle 10.9.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
„Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“
6. In den Tarifstellen 11.6.1 und 11.6.2 wird jeweils die Angabe „13“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
7. Tarifstelle 11.6.5 wird aufgehoben.
8. In Tarifstelle 11.6.6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
9. In Tarifstelle 11.6.7 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
10. Tarifstelle 11.7.4 wird wie folgt gefasst:
„11.7.4
Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung“
11. Tarifstelle 11.7.4.1 wird wie folgt gefasst:
„11.7.4.1
Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Abgabe oder Bereitstellung für Dritte nach § 6 Absatz 1
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“

12. Tarifstelle 11.7.4.2 wird wie folgt gefasst:

„11.7.4.2

Durchführung von Sachkundeprüfungen oder Ausstellung von Prüfungszeugnissen sowie Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen durch die Behörde“

13. Nach Tarifstelle 11.7.4.2 werden die folgenden Tarifstellen 11.7.4.2.1 und 11.7.4.2.2 eingefügt:

„11.7.4.2.1

Durchführung einer Sachkundeprüfung und Ausstellung eines Prüfungszeugnisses durch eine Behörde nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 5

- a) Durchführung der Sachkundeprüfung

Gebühr: Euro 25 bis 200 je Prüfling

- b) Ausstellung eines Prüfungszeugnisses

Gebühr: Euro 25 je Zeugnis

11.7.4.2.2

Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung durch eine Behörde nach § 11 Absatz 1 Nummer 2

- a) Durchführung einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung

Gebühr: Euro 350 je Teilnehmerin oder Teilnehmer

- b) Durchführung einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung

Gebühr: Euro 500 je Teilnehmerin oder Teilnehmer

- c) Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung

Gebühr: Euro 25 je Bescheinigung“

14. Tarifstelle 11.7.4.3 wird wie folgt gefasst:

„11.7.4.3

Entscheidungen über die Anerkennung von Einrichtungen, die gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 Sachkundeprüfungen durchführen oder Prüfungszeugnisse ausstellen sowie Einrichtungen, die gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Teilnahmebescheinigungen ausstellen“

15. Nach Tarifstelle 11.7.4.3 werden die folgenden Tarifstellen 11.7.4.3.1 bis 11.7.4.3.4 eingefügt:

„11.7.4.3.1

Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung zur Abnahme von Prüfungen

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

11.7.4.3.2

Entscheidung über die Anerkennung von Einrichtungen, die Fortbildungsveranstaltungen durchführen

Gebühr: Euro 150 bis 1 500

11.7.4.3.3

Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Nummer 4, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung der Sachkunde nach § 11 Absatz 2 entspricht

Gebühr: Euro 20 bis 200

11.7.4.3.4

Feststellung der Gleichwertigkeit einer Qualifikation für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach § 11 Absatz 5

Gebühr: Euro 20 bis 200“

16. Tarifstelle 11.7.4.4 wird wie folgt gefasst:

„11.7.4.4

Überprüfung von Anzeigen nach § 7

Gebühr: Euro 75 bis 750“

17. Tarifstelle 11.7.6.1 wird aufgehoben.
18. Tarifstelle 11.7.6.3 wird wie folgt gefasst:
 „11.7.6.3
 Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
 Die Maximalgebühr, auch bei Zusammenfassung mehrerer Amtshandlungen nach den Buchstaben a bis i, darf die Summe von 1 000 Euro nicht überschreiten.
 Erteilung einer Bescheinigung zur Zertifizierung von Betrieben gemäß § 6 Absatz 1
Gebühr: Euro 25 bis 1 000
 a) Bescheiderteilung Basisbetrag
Gebühr: Euro 200
 b) Bescheiderteilung bei 1 bis 5 Sachkundigen
Gebühr: Euro 300
 c) Bescheiderteilung bei 6 bis 10 Sachkundigen
Gebühr: Euro 400
 d) Bescheiderteilung bei 11 bis 15 Sachkundigen
Gebühr: Euro 500
 e) Bescheiderteilung bei mehr als 15 Sachkundigen
Gebühr: Euro 600
 f) Nachforderung von Unterlagen mit Angaben zu Geräten oder Personal
Gebühr: Euro 300, jede weitere Nachforderung Euro 100
 g) erforderliche Vor-Ort-Überprüfung des Betriebes
Gebühr: Euro 450
 h) Erteilung eines Änderungsbescheides und Erstellung einer neuen Zertifizierungsurkunde bei Adressänderungen, bei ansonsten unveränderten Zertifizierungsgrundlagen
Gebühr: Euro 100
 i) Ausstellung einer Zertifizierungsurkunde
Gebühr: Euro 25 je Urkunde“
19. In Tarifstelle 11.8.8 wird die Spalte 2 der Tabelle wie folgt gefasst:
 „Vielfaches der Freigrenze
 nach Anlage III
 Tabelle I, Spalte 2
 < 10²
 < 10⁴
 < 10⁶
 < 10⁸
 < 10¹⁰“
20. In Tarifstelle 11.9.1 Buchstabe d und f werden jeweils nach dem Wort „Änderung“ die Wörter „des Betriebes“ eingefügt.
21. In Tarifstelle 12.1.3 werden nach dem Wort „Empfanges“ die Wörter „und Prüfung“ eingefügt und wird die Angabe „*Gebühr:* Euro 20“ durch die Wörter
 „a) für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind
Gebühr: Euro 26
 b) für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind
Gebühr: Euro 33
 c) für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen
Gebühr: Euro 13“
 ersetzt.
22. In Tarifstelle 12.1.4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
23. Tarifstelle 12.19.1 wird aufgehoben.
24. Die Tarifstellen 12.19.2 bis 12.19.5 werden die Tarifstellen 12.19.1 bis 12.19.4.
25. In Tarifstelle 15a.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
 „Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Rund-erlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebühren-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“
26. Tarifstelle 15 a.1.1 wird Tarifstelle 15a.1.1.
27. Dem Wortlaut der Tarifstelle 15a.3.3.4 werden die Wörter „Entscheidung über einen Antrag auf“ vorangestellt.
28. In Tarifstelle 15a.3.8.8 wird die Angabe „600“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.
29. Tarifstelle 15a.3.8.10 wird wie folgt geändert:
 a) In Buchstabe a wird das Wort „Inspektion“ durch das Wort „Vor-Ort-Besichtigung (einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung)“ ersetzt.
 b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15a.3.8.10 einbezogen.“
30. Der Tarifstelle 15a.3.9 wird folgende Tarifstelle 15a.3.9.9 angefügt:
 „15a.3.9.9
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Kompensationsmöglichkeit (§ 10a Absatz 1 oder Absatz 2)
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000“
31. Tarifstelle 15b.3.4.1 wird aufgehoben.
32. Die Tarifstellen 15b.3.4.2 und 15b.3.4.3 werden die Tarifstellen 15b.3.4.1 und 15b.3.4.2.
33. Tarifstelle 15b.3.4.4 wird aufgehoben.
34. Die Tarifstellen 15b.3.4.5 bis 15b.3.4.10 werden die Tarifstellen 15b.3.4.3 bis 15b.3.4.8.
35. Tarifstelle 15b.3.4.11 wird aufgehoben.
36. Die Tarifstellen 15b.3.4.12 bis 15b.3.4.14 werden die Tarifstellen 15b.3.4.9 bis 15b.3.4.11.
37. In Tarifstelle 15c.2.2 wird die Angabe „15c.1.1.1“ durch die Angabe „15c.1.1“ ersetzt.
38. Tarifstelle 15d.1 wird wie folgt gefasst:
 „15d.1
 Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung sowie Untersuchungen
Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind je angefangene 15 Minuten die Stundensätze des Rund-erlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebühren-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018

(MBl. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kann für die Berechnung des Zeitaufwandes eigene von den Richtwerten abweichende Stundensätze aus Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde legen.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“

39. Tarifstelle 15d.2 wird wie folgt gefasst:

„15d.2

Ausfertigung fotografischer Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstiger technischer Leistungen

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 15d.1.“

40. In Tarifstelle 15e.1 wird die Angabe „28.1.1.29.1“ durch die Angabe „28.1.1.31.1“ ersetzt.
41. In Tarifstelle 15h.1 wird die Angabe „(§ 20 UVPG Abs.1)“ durch die Angabe „(§ 65 Absatz 1 UVPG)“ ersetzt.
42. In Tarifstelle 15h.2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
43. In Tarifstelle 15h.3 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 2 UVPG)“ durch die Angabe „(§ 65 Absatz 2 UVPG)“ ersetzt.
44. In Tarifstelle 15h.4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
45. In Tarifstelle 15h.5 wird die Angabe „gemäß § 3a UVPG“ durch die Angabe „(§ 5 UVPG)“ ersetzt.
46. In Tarifstelle 15h.6 Satz 1 werden die Angabe „gemäß § 5 UVPG“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Angabe „(§ 15 UVPG)“ ersetzt.
47. In Tarifstelle 16.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBl. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“
48. In Tarifstelle 16.1.1.1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „87“ ersetzt.
49. In Tarifstelle 16.1.1.2 wird die Angabe „92“ durch die Angabe „99“ ersetzt.
50. Der Tarifstelle 16.1.1. wird folgende Tarifstelle 16.1.1.4 angefügt:
- „16.1.1.4
- Genehmigung einer Ausnahme von dem in der Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1) genannten Termin für den Antrag auf Anerkennung
- Gebühr:* je Vermehrungsvorhaben zusätzlich 50 Prozent zu der Gebühr zu den Tarifstellen 16.1.1.1 und 16.1.1.2.“
51. In Tarifstelle 16.1.2.1 wird die Angabe „3,20“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.
52. In Tarifstelle 16.1.2.2 wird die Angabe „3,70“ durch die Angabe „3,90“ ersetzt.
53. In den Tarifstellen 16.1.2.3, 16.1.2.4.1, 16.1.2.4.2 und 16.1.2.4.3 wird jeweils die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
54. In Tarifstelle 16.1.2.5 wird die Angabe „70%“ durch die Angabe „70 Prozent“ und die Angabe „52“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
55. In Tarifstelle 16.1.2.6 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
56. In Tarifstelle 16.1.3.1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12,50“ ersetzt.
57. In Tarifstelle 16.1.3.2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
58. In Tarifstelle 16.1.3.3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
59. In Tarifstelle 16.1.3.4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
60. In Tarifstelle 16.1.3.5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
61. In Tarifstelle 16.1.4.1.1 wird die Angabe „260“ durch die Angabe „280“ ersetzt.
62. In Tarifstelle 16.1.4.1.2 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
63. In Tarifstelle 16.1.5.1 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,30“ ersetzt.
64. In Tarifstelle 16.1.5.2.1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
65. In Tarifstelle 16.1.5.2.2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
66. In den Tarifstellen 16.1.5.3 und 16.1.5.4 wird jeweils die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,30“ ersetzt.
67. In Tarifstelle 16.1.6.1 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
68. In Tarifstelle 16.1.6.2 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,30“ ersetzt.
69. In Tarifstelle 16.1.6.3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
70. In Tarifstelle 16.1.6.4 wird die Angabe „8,70“ durch die Angabe „9,30“ ersetzt.
71. In Tarifstelle 16.1.6.5 wird die Angabe „35 bis 115“ durch die Angabe „38 bis 123“ ersetzt.
72. In Tarifstelle 16.1.6.6 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
73. In Tarifstelle 16.1.6.8 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
74. In Tarifstelle 16.1.7.1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „7,60“ ersetzt.
75. In den Tarifstellen 16.1.7.2 und 16.1.7.3 wird jeweils die Angabe „10,50“ durch die Angabe „11,50“ ersetzt.
76. In Tarifstelle 16.1.9.1.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
77. In Tarifstelle 16.1.9.1.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
78. In Tarifstelle 16.1.9.1.3 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „47,50“ ersetzt.

79. In Tarifstelle 16.1.9.2.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
80. In Tarifstelle 16.1.9.2.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
81. In Tarifstelle 16.1.9.2.3 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „47,50“ ersetzt.
82. In Tarifstelle 16.1.9.2.4 wird die Angabe „19 bis 148“ durch die Angabe „21 bis 159,50“ ersetzt.
83. Die Tarifstelle 16.1.9.3.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „20,50“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „22“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
84. In Tarifstelle 16.1.9.3.1.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
85. In Tarifstelle 16.1.9.3.1.3 wird die Angabe „6,50“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
86. In der Tarifstelle 16.1.9.3.2.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
87. In Tarifstelle 16.1.9.3.2.2 wird die Angabe „41“ durch die Angabe „44“ ersetzt.
88. In Tarifstelle 16.1.9.3.2.3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
89. In Tarifstelle 16.1.9.4.1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20,50“ ersetzt.
90. In Tarifstelle 16.1.9.4.2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32,50“ ersetzt.
91. In Tarifstelle 16.1.9.4.3 wird die Angabe „49“ durch die Angabe „53“ ersetzt.
92. In Tarifstelle 16.1.9.4.4 wird die Angabe „69“ durch die Angabe „74“ ersetzt.
93. In Tarifstelle 16.1.9.4.5 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
94. In Tarifstelle 16.1.9.5.1.1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
95. In Tarifstelle 16.1.9.5.1.2 wird die Angabe „41“ durch die Angabe „44“ ersetzt.
96. In Tarifstelle 16.1.9.5.2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
97. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „87,50“ ersetzt.
98. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.2 wird die Angabe „37,50“ durch die Angabe „40,50“ ersetzt.
99. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.3 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
100. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.4 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19,50“ ersetzt.
101. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
102. In Tarifstelle 16.1.9.5.3.6 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „35,50“ ersetzt.
103. In Tarifstelle 16.1.9.5.4.1 wird die Angabe „32“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.
104. In Tarifstelle 16.1.9.5.4.2 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „63,50“ ersetzt.
105. In Tarifstelle 16.1.9.5.5.1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20,50“ ersetzt.
106. In Tarifstelle 16.1.9.5.5.2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
107. In Tarifstelle 16.1.9.5.6.1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
108. In Tarifstelle 16.1.9.5.6.2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19,50“ ersetzt.
109. In Tarifstelle 16.1.9.5.7.1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
110. In Tarifstelle 16.1.9.5.7.2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
111. In Tarifstelle 16.1.9.5.8 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
112. In Tarifstelle 16.1.9.5.9 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
113. In Tarifstelle 16.1.9.5.10 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
114. In Tarifstelle 16.1.9.6.1.1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
115. In Tarifstelle 16.1.9.6.1.1.1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19,50“ ersetzt.
116. In Tarifstelle 16.1.9.6.2.1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
117. Die Tarifstelle 16.1.9.6.2.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „20,50“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „22“ durch die Angabe „23,50“ ersetzt.
118. In Tarifstelle 16.1.9.6.3.1 wird die Angabe „42“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
119. In Tarifstelle 16.1.9.6.3.1.1 wird die Angabe „15 bis 148“ durch die Angabe „16 bis 159“ ersetzt.
120. In Tarifstelle 16.2 wird nach dem Wort „Pflanzkartoffelverordnung“ die Angabe „(PflKartV)“ eingefügt.
121. In Tarifstelle 16.2.1.1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „87“ ersetzt.
122. Der Tarifstelle 16.2.1 wird folgende Tarifstelle 16.2.1.3 angefügt:

„16.2.1.3
Genehmigung einer Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 PflKartV (§ 5 Absatz 1 Satz 2 PflKartV)
Gebühr: je Vermehrungsvorhaben zusätzlich 50 Prozent zu der Gebühr zu der Tarifstelle 16.2.1.1“
123. In Tarifstelle 16.2.2.1 wird die Angabe „3,10“ durch die Angabe „3,30“ ersetzt.
124. In Tarifstelle 16.2.2.2 wird die Angabe „70%“ durch die Angabe „70 Prozent“ und die Angabe „52“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
125. In Tarifstelle 16.2.2.3 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „123“ ersetzt.
126. In Tarifstelle 16.2.3.1 wird die Angabe „81“ durch die Angabe „87“ ersetzt.
127. In Tarifstelle 16.2.3.3.1 wird die Angabe „290“ durch die Angabe „310“ ersetzt.
128. In Tarifstelle 16.2.3.4 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „72“ ersetzt.
129. In Tarifstelle 16.2.3.5 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „9,70“ ersetzt.
130. In Tarifstelle 16.2.4.1 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „49,50“ ersetzt.
131. In Tarifstelle 16.2.4.2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „9,70“ ersetzt.
132. In Tarifstelle 16.2.4.3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
133. In Tarifstelle 16.2.4.4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12,50“ ersetzt.
134. In Tarifstelle 16.7.1.1.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
135. In Tarifstelle 16.7.1.1.3 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
136. Tarifstelle 16.7.1.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „115“ durch die Angabe „124“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird die Angabe „46“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
137. In den Tarifstellen 16.7.1.2.7.2 und 16.7.1.2.7.3 wird jeweils die Angabe „46“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
138. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
139. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.2 wird das Wort „Weiterverwendungszeugnis“ durch die Wörter „Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „21,50“ ersetzt.
140. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.2.1 werden die Wörter „Ausstellung von Intra-EC-Dokumenten“ durch das Wort „Vorausfuhrzeugnis“ und die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
141. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.2.2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
142. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
143. In Tarifstelle 16.7.1.3.1.4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4,50“ ersetzt.
144. In Tarifstelle 16.7.1.3.2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
145. In Tarifstelle 16.7.1.3.5.1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
146. Die Tarifstelle 16.7.1.3.7 wird wie folgt gefasst:
 „16.7.1.3.7
 Ausnahmegenehmigungen für wissenschaftliche Zwecke, Versuche, Züchtungsvorhaben nach Artikel 48 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (Abl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4)
 Gebühr: Euro 64 bis 129“
147. In Tarifstelle 16.7.1.4.1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
148. In Tarifstelle 16.7.1.4.1.1 wird die Angabe „12 bis 23“ durch die Angabe „13 bis 25“ ersetzt.
149. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“; die Angabe „0,97“ durch die Angabe „1,05“ und die Angabe „230“ durch die Angabe „247,50“ ersetzt.
150. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.
151. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.3 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „0,22“ durch die Angabe „0,24“ ersetzt.
152. In den Tarifstellen 16.7.1.4.2.4 und 16.7.1.4.2.5 wird jeweils die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und jeweils die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
153. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.6 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und jeweils die Angabe „0,20“ durch die Angabe „0,22“ ersetzt.
154. In den Tarifstellen 16.7.1.4.2.7, 16.7.1.4.2.8 und 16.7.1.4.2.9 wird jeweils die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und jeweils die Angabe „2,42“ durch die Angabe „2,61“ ersetzt.
155. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.10 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „0,97“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
156. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.11 wird die Angabe „74“ jeweils durch die Angabe „80“ ersetzt.
157. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.12 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,27“ ersetzt.
158. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.13 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,24“ ersetzt.
159. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.14 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
160. In Tarifstelle 16.7.1.4.2.15 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
161. In Tarifstelle 16.7.2.1.1 wird die Angabe „690 bis 4 430“ durch die Angabe „745 bis 4 770“ ersetzt.
162. In Tarifstelle 16.7.2.1.2 wird die Angabe „830 bis 6 960“ durch die Angabe „890 bis 7 490“ ersetzt.
163. In Tarifstelle 16.7.2.1.5 wird die Angabe „880 bis 2 020“ durch die Angabe „952 bis 2 170“ ersetzt.
164. In Tarifstelle 16.7.2.1.6 wird die Angabe „920 bis 2 530“ durch die Angabe „994 bis 2 720“ ersetzt.
165. In Tarifstelle 16.7.2.1.7 wird die Angabe „460 bis 5 290“ durch die Angabe „497 bis 5 690“ ersetzt.
166. In Tarifstelle 16.7.2.1.8 wird die Angabe „290 bis 1 150“ durch die Angabe „310 bis 1 240“ ersetzt.
167. In Tarifstelle 16.7.2.2.1 wird die Angabe „840 bis 3 170“ durch die Angabe „900 bis 3 420“ ersetzt.
168. In Tarifstelle 16.7.2.2.2 wird die Angabe „1 270 bis 3 800“ durch die Angabe „1 370 bis 4 090“ ersetzt.
169. In Tarifstellen 16.7.2.2.3 und 16.7.2.2.5 wird jeweils die Angabe „1 210 bis 3 800“ durch die Angabe „1 300 bis 4 090“ ersetzt.
170. In Tarifstelle 16.7.2.2.7 wird die Angabe „640 bis 4 140“ durch die Angabe „690 bis 4 450“ ersetzt.
171. In Tarifstelle 16.7.2.2.8 wird die Angabe „350 bis 1 670“ durch die Angabe „370 bis 1 800“ ersetzt.
172. In Tarifstelle 16.7.2.3.1 wird die Angabe „1 380 bis 4 490“ durch die Angabe „1 490 bis 4 830“ ersetzt.
173. In Tarifstelle 16.7.2.3.2 wird die Angabe „1 150 bis 3 800“ durch die Angabe „1 240 bis 4 090“ ersetzt.
174. In Tarifstelle 16.7.2.3.3 wird die Angabe „1 330 bis 2 530“ durch die Angabe „1 430 bis 2 720“ ersetzt.
175. In Tarifstelle 16.7.2.3.5 wird die Angabe „870 bis 2 530“ durch die Angabe „940 bis 2 720“ ersetzt.
176. In Tarifstelle 16.7.2.3.6 wird die Angabe „120 bis 4 830“ durch die Angabe „140 bis 5 200“ ersetzt.
177. In Tarifstelle 16.7.2.3.6a wird die Angabe „120 bis 1 440“ durch die Angabe „140 bis 1 550“ ersetzt.
178. In Tarifstelle 16.7.2.3.7 wird die Angabe „640 bis 3 170“ durch die Angabe „690 bis 3 420“ ersetzt.
179. In Tarifstelle 16.7.2.3.8 wird die Angabe „1 330 bis 2 530“ durch die Angabe „1 430 bis 2 720“ ersetzt.
180. In Tarifstelle 16.7.2.4.1 wird die Angabe „950 bis 2 190“ durch die Angabe „1 030 bis 2 360“ ersetzt.
181. In Tarifstelle 16.7.2.4.2 wird die Angabe „1 040 bis 3 800“ durch die Angabe „1 120 bis 4 090“ ersetzt.
182. In Tarifstelle 16.7.2.4.3 wird die Angabe „1 150 bis 3 170“ durch die Angabe „1 240 bis 3 420“ ersetzt.
183. In Tarifstelle 16.7.2.4.5 wird die Angabe „770 bis 2 190“ durch die Angabe „830 bis 2 360“ ersetzt.
184. In Tarifstelle 16.7.2.4.6 wird die Angabe „510 bis 2 090“ durch die Angabe „550 bis 2 250“ ersetzt.
185. In Tarifstelle 16.7.2.4.7 wird die Angabe „980 bis 3 800“ durch die Angabe „1 060 bis 4 090“ ersetzt.
186. In Tarifstelle 16.7.2.5.1 wird die Angabe „1 330 bis 5 750“ durch die Angabe „1 430 bis 6 190“ ersetzt.
187. In Tarifstelle 16.7.2.5.2 wird die Angabe „650 bis 2 530“ durch die Angabe „700 bis 2 720“ ersetzt.
188. In Tarifstelle 16.7.2.5.3 wird die Angabe „650 bis 1 150“ durch die Angabe „700 bis 1 240“ ersetzt.
189. In Tarifstelle 16.7.2.6.1 wird die Angabe „510 bis 3 800“ durch die Angabe „550 bis 4 090“ ersetzt.

190. In Tarifstelle 16.7.2.6.2 wird die Angabe „600 bis 4 600“ durch die Angabe „640 bis 4 950“ ersetzt.
191. In Tarifstelle 16.7.2.6.3 wird die Angabe „1 500 bis 3 170“ durch die Angabe „1 610 bis 3 420“ ersetzt.
192. In Tarifstelle 16.7.2.7.1 wird die Angabe „870 bis 2 530“ durch die Angabe „940 bis 2 720“ ersetzt.
193. In Tarifstelle 16.7.2.7.2 wird die Angabe „1 020 bis 5 060“ durch die Angabe „1 100 bis 5 440“ ersetzt.
194. In Tarifstelle 16.7.2.7.3 wird die Angabe „1 610 bis 3 340“ durch die Angabe „1 730 bis 3 590“ ersetzt.
195. In Tarifstelle 16.7.2.7.4 wird die Angabe „920 bis 1 270“ durch die Angabe „990 bis 1 370“ ersetzt.
196. In Tarifstelle 16.7.2.8.1 wird die Angabe „770 bis 2 530“ durch die Angabe „830 bis 2 720“ ersetzt.
197. In Tarifstelle 16.7.2.8.2 wird die Angabe „1 570 bis 5 060“ durch die Angabe „1 690 bis 5 440“ ersetzt.
198. In Tarifstelle 16.7.2.8.3 wird die Angabe „1 920 bis 6 330“ durch die Angabe „2 070 bis 6 810“ ersetzt.
199. In Tarifstelle 16.7.2.8.4 wird die Angabe „1 380 bis 8 860“ durch die Angabe „1 490 bis 9 530“ ersetzt.
200. In Tarifstelle 16.7.2.8.5 wird die Angabe „1 150 bis 3 340“ durch die Angabe „1 240 bis 3 590“ ersetzt.
201. In Tarifstelle 16.7.2.8.6 wird die Angabe „2 300 bis 6 330“ durch die Angabe „2 480 bis 6 810“ ersetzt.
202. In Tarifstelle 16.7.2.8.7 wird die Angabe „640 bis 3 340“ durch die Angabe „690 bis 3 590“ ersetzt.
203. In Tarifstelle 16.7.2.8.8 wird die Angabe „2 480 bis 3 680“ durch die Angabe „2 670 bis 3 960“ ersetzt.
204. In Tarifstelle 16.7.2.9.1 wird die Angabe „660 bis 3 800“ durch die Angabe „710 bis 4 090“ ersetzt.
205. In Tarifstelle 16.7.2.9.2 wird die Angabe „1 270 bis 12 080“ durch die Angabe „1 370 bis 13 000“ ersetzt.
206. In Tarifstelle 16.7.2.9.3 wird die Angabe „1 270 bis 5 750“ durch die Angabe „1 370 bis 6 190“ ersetzt.
207. In Tarifstelle 16.7.2.9.4 wird die Angabe „1 790 bis 5 060“ durch die Angabe „1 930 bis 5 440“ ersetzt.
208. In Tarifstelle 16.7.2.9.5 wird die Angabe „880 bis 2 530“ durch die Angabe „950 bis 2 720“ ersetzt.
209. In Tarifstelle 16.7.2.9.6 wird die Angabe „1 040 bis 2 530“ durch die Angabe „1 120 bis 2 720“ ersetzt.
210. In Tarifstelle 16.7.2.9.7 wird die Angabe „770 bis 3 170“ durch die Angabe „830 bis 3 420“ ersetzt.
211. In Tarifstelle 16.7.2.9.8 wird die Angabe „3 280 bis 5 750“ durch die Angabe „3 530 bis 6 190“ ersetzt.
212. In Tarifstelle 16.7.2.9.9 wird die Angabe „310 bis 1 150“ durch die Angabe „330 bis 1 240“ ersetzt.
213. In Tarifstelle 16.7.2.9.10.1 wird die Angabe „330 bis 32 000“ durch die Angabe „350 bis 34 440“ ersetzt.
214. In Tarifstelle 16.7.2.9.10.2 wird die Angabe „1 900 bis 32 000“ durch die Angabe „2 050 bis 34 440“ ersetzt.
215. In Tarifstelle 16.7.2.10 wird die Angabe „1 270 bis 33 000“ durch die Angabe „1 370 bis 35 520“ ersetzt.
216. In Tarifstelle 16.7.2.11 wird die Angabe „70 bis 1 040“ durch die Angabe „76 bis 1 118“ ersetzt.
217. In Tarifstelle 16.7.2.12 wird die Angabe „1 610 bis 3 170“ durch die Angabe „1 730 bis 3 416“ ersetzt.
218. In Tarifstelle 16.7.2.13 wird die Angabe „6 bis 920“ durch die Angabe „6,40 bis 994“ ersetzt.
219. In Tarifstelle 16.7.2.16 wird die Angabe „70 bis 19 000“ durch die Angabe „76 bis 20 450“ ersetzt.
220. In Tarifstelle 16.7.3 wird die Angabe „25 bis 5 750“ durch die Angabe „27 bis 6 190“ ersetzt.
221. In Tarifstelle 16.7.4.1 wird die Angabe „70 bis 1 270“ durch die Angabe „76 bis 1 370“ ersetzt.
222. In Tarifstelle 16.7.4.1.1 wird die Angabe „60 bis 580“ durch die Angabe „64 bis 620“ ersetzt.
223. In Tarifstelle 16.7.4.2 wird die Angabe „40 bis 640“ durch die Angabe „44 bis 690“ ersetzt.
224. In Tarifstelle 16.7.4.3 wird die Angabe „60 bis 350“ durch die Angabe „64 bis 370“ ersetzt.
225. In Tarifstelle 16.7.5.1 wird die Angabe „580 bis 5 750“ durch die Angabe „620 bis 1 690“ ersetzt.
226. In Tarifstelle 16.7.5.1.1 wird die Angabe „60 bis 580“ durch die Angabe „64 bis 620“ ersetzt.
227. In Tarifstelle 16.7.5.2 wird die Angabe „230 bis 580“ durch die Angabe „250 bis 620“ ersetzt.
228. In Tarifstelle 16.7.5.3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
229. In Tarifstelle 16.7.5.4 wird die Angabe „230“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
230. In Tarifstelle 16.7.5.5 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
231. In den Tarifstellen 16.8.1 und 16.8.2 wird jeweils die Angabe „115“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
232. In Tarifstelle 16.8.3 wird die Angabe „192“ durch die Angabe „207“ ersetzt.
233. In Tarifstelle 16.8.4 wird die Angabe „77“ durch die Angabe „83“ ersetzt.
234. In Tarifstelle 16.8.5 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
235. In Tarifstelle 16.8.6 wird die Angabe „46“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
236. In Tarifstelle 16.8.6.1 wird die Angabe „100 bis 600“ durch die Angabe „108 bis 646“ ersetzt.
237. In Tarifstelle 16.8.7 wird die Angabe „40 bis 120“ durch die Angabe „44 bis 130“ ersetzt.
238. In Tarifstelle 16.9 wird die Angabe „1 150 bis 6 900“ durch die Angabe „1 240 bis 7 430“ ersetzt.
239. Tarifstelle 16.10.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1 440 bis 6 900“ durch die Angabe „1 550 bis 7 430“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „350 bis 3 450“ durch die Angabe „370 bis 3 715“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „60 bis 1 440“ durch die Angabe „64 bis 1 550“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d wird die Angabe „120 bis 1 730“ durch die Angabe „130 bis 1860“ ersetzt.
240. In Tarifstelle 16.10.2 wird die Angabe „70 bis 3 450“ durch die Angabe „76 bis 3 715“ ersetzt.
241. Tarifstelle 16.10.5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1 440 bis 4 320“ durch die Angabe „1 550 bis 4 650“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „580 bis 2 300“ durch die Angabe „620 bis 2 480“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „60 bis 870“ durch die Angabe „64 bis 1 550“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d wird die Angabe „120 bis 1 730“ durch die Angabe „130 bis 1860“ ersetzt.
242. Tarifstelle 16.10.5.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „870 bis 2 300“ durch die Angabe „940 bis 2 480“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „290 bis 1 040“ durch die Angabe „310 bis 1 120“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „120 bis 1 730“ durch die Angabe „130 bis 1 860“ ersetzt.
243. In Tarifstelle 16.10.6 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
244. Tarifstelle 16.10.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „58“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b wird die Angabe „184“ durch die Angabe „197“ ersetzt.
245. In Tarifstelle 16.10.8 wird die Angabe „290 bis 870“ durch die Angabe „310 bis 930“ ersetzt.
246. Tarifstelle 16.10a.1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „290 bis 2 880“ durch die Angabe „310 bis 3 110“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „120 bis 230“ durch die Angabe „130 bis 250“ ersetzt.
 - In Buchstabe c wird die Angabe „115“ durch die Angabe „124“ ersetzt.
247. Tarifstelle 16.10a.1.1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „120 bis 1 150“ durch die Angabe „130 bis 1 240“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „30 bis 120“ durch die Angabe „32 bis 129“ ersetzt.
248. Tarifstelle 16.10a.1.2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „230 bis 3 450“ durch die Angabe „250 bis 3 715“ ersetzt.
 - In Buchstabe b wird die Angabe „230 bis 3 450“ durch die Angabe „250 bis 3 715“ ersetzt.
 - In Buchstabe c wird die Angabe „60 bis 180“ durch die Angabe „64 bis 200“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird die Angabe „520“ durch die Angabe „560“ ersetzt.
 - In Buchstabe e wird die Angabe „210“ durch die Angabe „230“ ersetzt.
 - In Buchstabe f wird die Angabe „70“ durch die Angabe „76“, die Angabe „0,92“ durch die Angabe „0,99“ und die Angabe „2,3“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.
249. Tarifstelle 16.10a.2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird die Angabe „60 bis 120“ durch die Angabe „64 bis 129“ ersetzt.
 - In den Buchstaben b und c wird jeweils die Angabe „60 bis 230“ durch die Angabe „64 bis 250“ ersetzt.
 - In den Buchstaben d und e wird jeweils die Angabe „60 bis 350“ durch die Angabe „64 bis 370“ ersetzt.
250. In Tarifstelle 16.10a.3 wird die Angabe „35 bis 65“ durch die Angabe „37 bis 70“ ersetzt.
251. In Tarifstelle 16.11.1.1 wird die Angabe „14,50“ durch die Angabe „15,50“ ersetzt.
252. In Tarifstelle 16.11.1.2 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
253. In Tarifstelle 16.13.1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „129“ ersetzt.
254. In den Tarifstellen 16.13.2 und 16.13.3 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
255. Die Tarifstelle 16a.0.1 wird wie folgt gefasst:
- „16a.0.1
Sofern im Folgenden eine Tarifstelle für Amtshandlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangene 15 Minuten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Stundensätze des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.
- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kann für die Berechnung des Zeitaufwandes eigene von den Richt-

werten abweichende Stundensätze aus Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde legen.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Agrarmarkt und Ernährungswirtschaft zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“

256. In Tarifstelle 16a.15.1 werden die Wörter „Euro 255 bis 2 600“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16a.0.1“ ersetzt.
257. In Tarifstelle 16a.15.2 werden die Wörter „Euro 153 bis 520“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16a.0.1“ ersetzt.
258. Tarifstelle 16a.15.4 wird aufgehoben.
259. Tarifstelle 16a.15.5 wird Tarifstelle 16a.15.4 und die Wörter „, die aufgrund von bei Regelkontrollen nach 16a.15.4 festgestellten Mängeln und Verstößen oder aufgrund anderer Informationen durchgeführt worden sind.“ werden gestrichen.
260. Tarifstelle 16a.15.6 wird Tarifstelle 16a.15.5 und die Wörter „Regelkontrollen nach 16a.15.4, Anlasskontrollen nach 16a.15.5“ werden durch die Wörter „Anlasskontrollen nach 16a.15.4“ ersetzt.
261. Tarifstelle 16a.15.7 wird aufgehoben.
262. Tarifstelle 16a.15.8 wird Tarifstelle 16a.15.6 und die Wörter „, die aufgrund von bei Regelkontrollen nach 16a.15.7 festgestellten Mängeln und Verstößen oder aufgrund anderer Informationen durchgeführt worden sind.“ werden gestrichen.
263. Tarifstelle 16a.15.9 wird Tarifstelle 16a.15.7, die Wörter „Regelkontrollen nach 16a.15.7, Anlasskontrollen nach 16a.15.8“ werden durch die Wörter „Anlasskontrollen nach 16a.15.6“ ersetzt und der Punkt am Ende wird gestrichen.
264. Tarifstelle 16a.15.10 wird Tarifstelle 16a.15.8 und Angabe „Euro 50 bis 750“ wird durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 16a.0.1“ ersetzt.
265. Tarifstelle 16a.16.15 wird wie folgt gefasst:
- „16a.16.15
Entscheidung über einen Antrag auf Verwendung von nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugtem Saatgut, Kartoffelpflanzgut (Pflanzkartoffeln) und vegetativem Vermehrungsmaterial (Artikel 45 EG-ÖKO-DVO)
Gebühr: Euro 50 bis 1000“
266. Der Tarifstelle 17.5 wird folgende Tarifstelle 17.5.3 angefügt:
- „17.5.3
Entscheidung über die Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle auf Grund Änderung der Annahmestellenbetreiberin oder des Annahmestellenbetreibers, wenn für diese Annahmestelle zuvor bereits eine Erlaubnis erteilt wurde

und die ursprüngliche Erlaubnisfrist nicht abgelaufen ist

Gebühr: Euro 25 bis 250 je angefangenes verbleibendes Erlaubnisjahr.“

267. Tarifstelle 18b.6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§20ff. HaSiG“ wird durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 oder § 19 Absatz 12 HaSiG“ und die Angabe „§ 20 HaSiG“ wird durch die Angabe „§ 19 Absatz 6 HaSiG“ ersetzt.

b) Nach den Wörtern „*Gebühr:* Euro 20 bis 80“ wird folgender Satz eingefügt:

„Hinweis:

Kostenschuldner gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, ist in den Fällen der Zuverlässigkeitsüberprüfung

a) nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 der Betreiber des Hafens beziehungsweise der Hafenanlage,

b) nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 der als anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr anerkannte Rechtsträger und

c) nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 der jeweilige Arbeitgeber der Betroffenen.“

268. Tarifstelle 21.3.1 wird wie folgt gefasst:

„21.3.1

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach § 11 Absatz 2 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 887) geändert worden ist

Anerkennung ohne Gutachterverfahren

Gebühr: Euro 0 bis 210

Anerkennung mit Gutachterverfahren (§ 11 Absatz 5 AWbG)

Gebühr: Euro 650 bis 850

Hinweis:

Die vorstehende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

269. In Tarifstelle 23.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderrlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“

270. In Tarifstelle 23.0.4.1 Satz 2 werden die Wörter „am Ort der Hauptbetriebsstätte“ durch die Wörter „im Zuständigkeitsbereich der für den Ort der Hauptbetriebsstätte zuständigen Behörde“ ersetzt.

271. Tarifstelle 23.0.4.2.2 wird aufgehoben.

272. Tarifstelle 23.0.4.2.3 wird Tarifstelle 23.0.4.2.2.

273. In Tarifstelle 23.4.2.1 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.

274. Der Tarifstelle 23.5.1 wird folgende Tarifstelle 23.5.1.5 angefügt:

„23.5.1.5

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung für die Beseitigung von Equiden (§ 4 Absatz 2 TierNebG)

a) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Gebühr: Euro 10 bis 500

b) Ablehnung

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“

275. In Tarifstelle 23.8.2.4 wird die Angabe „2 200“ durch die Angabe „4 400“ ersetzt.

276. Tarifstelle 23.8.5.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „0,902273“ durch die Angabe „1,075197“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „1,016053“ durch die Angabe „1,211283“ ersetzt.

c) In Buchstabe c wird die Angabe „0,197225“ durch die Angabe „0,203120“ ersetzt.

d) In Buchstabe d wird die Angabe „0,220005“ durch die Angabe „0,238350“ ersetzt.

e) In Buchstabe e wird die Angabe „4,807965“ durch die Angabe „5,791610“ ersetzt.

f) In Buchstabe f wird die Angabe „1,435811“ durch die Angabe „1,877599“ und die Angabe „0,001435811“ durch die Angabe „0,001877599“ ersetzt.

g) In Buchstabe g werden die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,00“ durch die Wörter „*Gebühr:* Euro 2,295822“ und die Angabe „= Euro 0,00“ durch die Angabe „= Euro 0,002295822“ ersetzt.

h) In Buchstabe h wird die Angabe „0,00“ durch die Angabe „9,730667“ ersetzt und werden die Wörter „(je kg Truthühner = Euro 0,009730667)“ angefügt.

277. In Tarifstelle 23.8.5.2 Buchstabe c wird die Angabe „15,163433“ durch die Angabe „9,690564“ ersetzt.

278. In Tarifstelle 23.8.13 wird die Angabe „80 bis 5 000“ durch die Angabe „40 bis 10 000“ ersetzt.

279. Die Tarifstelle 23.10.11 wird durch die folgenden Tarifstellen 23.10.11 bis 23.10.11.2 ersetzt:

„23.10.11

Amtshandlungen nach dem Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung (TabakerzG)

23.10.11.1

Bearbeitung einer erstmaligen Anzeige auf Registrierung durch die Kreisordnungsbehörde (§ 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 TabakerzG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3

23.10.11.2

Durchführung einer anlassbezogenen Überprüfung vor Ort, bei der festgestellt wird, dass tabakrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden (§ 29 Absatz 1 TabakerzG)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3“

280. Tarifstelle 24.2.13 wird wie folgt gefasst:

„24.2.13

Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung (§ 62 BOStrab)

a) für Einzelfahrzeuge beziehungsweise Erstfahrzeuge einer Serie

Gebühr: Euro 25 000 bis 50 000

b) für Sonderfahrzeuge

Gebühr: Euro 5 000 bis 25 000

- c) für Serienfahrzeuge
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“
281. In Tarifstelle 24.3.1 wird die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
282. Tarifstelle 24.3.2.1 wird wie folgt geändert:
- In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „0,44“ durch die Angabe „0,45“ ersetzt.
 - In Buchstabe c wird die Angabe „0,20“ durch die Angabe „0,21“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird die Angabe „0,12“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.
 - In Buchstabe e wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,11“ ersetzt.
 - In Buchstabe f wird die Angabe „0,043“ durch die Angabe „0,044“ ersetzt.
 - In dem Textteil nach Buchstabe f wird die Angabe „230“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
283. Tarifstelle 24.3.2.2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a, b und c wird jeweils die Angabe „0,44“ durch die Angabe „0,45“ ersetzt.
 - In Buchstabe d wird die Angabe „0,20“ durch die Angabe „0,21“ ersetzt.
 - In Buchstabe e wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,11“ ersetzt.
 - In Buchstabe f wird die Angabe „0,056“ durch die Angabe „0,057“ ersetzt.
 - In dem Textteil nach Buchstabe f wird die Angabe „230“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
284. In Tarifstelle 24.3.3 wird die Angabe „200 bis 430“ durch die Angabe „220 bis 470“ ersetzt.
285. In den Tarifstellen 24.3.4 und 24.3.5 wird jeweils die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
286. In Tarifstelle 24.3.6 wird die Angabe „120 bis 650“ durch die Angabe „140 bis 710“ ersetzt.
287. In Tarifstelle 24.3.7 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
288. In Tarifstelle 24.3.8 wird die Angabe „320 bis 2 450“ durch die Angabe „350 bis 2 700“ ersetzt.
289. In Tarifstelle 24.3.9 wird die Angabe „200 bis 8 450“ durch die Angabe „220 bis 9 000“ ersetzt.
290. In Tarifstelle 24.3.10 wird die Angabe „200 bis 2 050“ durch die Angabe „220 bis 2 300“ ersetzt.
291. In Tarifstelle 24.3.11 wird die Angabe „120 bis 1 050“ durch die Angabe „130 bis 1 200“ ersetzt.
292. In Tarifstelle 24.3.12 wird die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
293. In der Tarifstelle 24.3.13 wird die Angabe „200 bis 560“ durch die Angabe „220 bis 610“ ersetzt.
294. In Tarifstelle 24.3.14 wird die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
295. In Tarifstelle 24.3.15 wird die Angabe „200 bis 560“ durch die Angabe „220 bis 610“ ersetzt.
296. In Tarifstelle 24.3.16 wird die Angabe „200 bis 8 550“ durch die Angabe „220 bis 9 100“, die Angabe „440“ durch die Angabe „480“ und die Angabe „1 050“ durch die Angabe „1 200“ ersetzt.
297. In Tarifstelle 24.3.17 wird die Angabe „200 bis 610“ durch die Angabe „220 bis 670“ ersetzt.
298. In den Tarifstellen 24.3.18 bis 24.3.20 wird jeweils die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
299. Tarifstelle 24.3.21 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Im Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,53 Prozent“ durch die Wörter „*Gebühr:* Euro 0,54 Prozent“ ersetzt.
 - In Buchstabe a wird die Angabe „0,31“ durch die Angabe „0,32“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b wird die Angabe „0,12“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c wird die Angabe „0,019“ durch die Angabe „0,02“ ersetzt.
300. In Tarifstelle 24.3.22 wird die Angabe „200 bis 1 950“ durch die Angabe „220 bis 2 200“ ersetzt.
301. In Tarifstelle 24.4.1 wird die Angabe „0,16“ durch die Angabe „0,17“ und die Angabe „160“ durch die Angabe „180“ ersetzt.
302. In Tarifstelle 24.4.2 wird die Angabe „160 bis 1 550“ durch die Angabe „180 bis 1 700“ ersetzt.
303. In den Tarifstellen 24.4.3 und 24.4.4 wird jeweils die Angabe „100 bis 360“ durch die Angabe „110 bis 400“ ersetzt.
304. In den Tarifstellen 24.4.5 und 24.4.6 wird jeweils die Angabe „160 bis 1 550“ durch die Angabe „180 bis 1 700“ ersetzt.
305. In Tarifstelle 24.4.7 wird die Angabe „160 bis 800“ durch die Angabe „180 bis 900“ ersetzt.
306. In Tarifstelle 24.4.8 wird die Angabe „160 bis 1 550“ durch die Angabe „180 bis 1 700“ ersetzt.
307. In Tarifstelle 24a.2 werden die Wörter „Zustimmungen und“ gestrichen.
308. In Tarifstelle 27.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderrlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebühren-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhe-benden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> be-kanntgemacht.“
309. In Tarifstelle 27.1.3.2 werden die Wörter „Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung sind je angefan-gen 15 Minuten die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zu Grunde zu legen. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit an-fallende Fahr- und Wartezeit wird als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Rei-sekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.“ durch die Wörter „je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 27.0.1 bis 27.0.3“ ersetzt.
310. In Tarifstelle 28.0.1 werden im Hinweis die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
- „Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderrlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebühren-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhe-benden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> be-kanntgemacht.“
311. Tarifstelle 28.1.1.7 wird aufgehoben.
312. Die Tarifstellen 28.1.1.8 und 28.1.1.9 werden die Tarifstellen 28.1.1.7 und 28.1.1.8.
313. Nach Tarifstelle 28.1.1.8 wird folgende Tarifstelle 28.1.1.9 eingefügt:

„28.1.1.9

Anordnung von Maßnahmen (§ 36 Absatz 2 Satz 3 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

314. Dem Wortlaut der Tarifstelle 28.1.1.11 werden die Wörter „Entscheidung über die“ vorangestellt.

315. Tarifstelle 28.1.1.16 wird wie folgt gefasst:

„28.1.1.16

Entscheidung über

- a) die Genehmigung der Errichtung, des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 3 Satz 1 WHG)

Gebühr:

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent

Gebühr: mindestens Euro 300

Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen. Als Baukosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer die Kosten zu Grunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen. Die Planungs- und Ingenieursleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Ist die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden,

Gebühr: Euro 100 bis 500

Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

- b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

316. Die Tarifstellen 28.1.1.26 bis 28.1.1.30 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.1.1.26 bis 28.1.1.32 ersetzt:

„28.1.1.26

Einweisung des Trägers eines Vorhabens in den Besitz (§ 71a Absatz 1 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.1.27

Entscheidung über

- a) die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Absatz 5

WHG), die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen (§ 78a Absatz 2 WHG)

Gebühr:

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent

Gebühr: mindestens Euro 200

Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.

Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt der Baukosten die Rohbaukosten zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 Prozent zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr.

Die Rohbaukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Sie ist nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Zulassung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Absatz 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sein werden.

Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, wenn diese ohne Genehmigung umgesetzt wurden, dann erhöht sich die Gebühr um das Dreifache.

- b) die Änderung einer Zulassung oder Genehmigung nach Buchstabe a

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.1.28

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten (§ 78c WHG)

Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Absatz 1 Satz 2 WHG)

Gebühr: Euro 100 bis 200

- b) die Untersagung der Errichtung und Festsetzen von Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung (§ 78c Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.1.29

Entscheidung über Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91, 92, 93 und 94 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.1.30

Entscheidung über die Leistung der Entschädigung durch die Lieferung von Strom (§ 96 Absatz 3 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.1.1.31

Überwachung (§ 100 WHG in Verbindung mit § 93 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG)

28.1.1.31.1

Überwachung des Betriebes vor Ort, der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) sowie der erfolglose Abnahmeversuch (§ 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG) von

- a) Gewässerbenutzungen (§§ 9, 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG)
- b) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG)
- c) Anlagen zur Wassergewinnung und sonstige Entnahmeeinrichtungen (§§ 9, 50 WHG)
- d) Abwassereinleitungen (§§ 58 und 59 WHG)
- e) Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Absatz 3 WHG, § 57 Absatz 2 LWG) unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit und Abwasseranlagen (§ 60 WHG, § 57 Absatz 1 LWG)
- f) Anlagen zur privaten Niederschlagswasserbeseitigung (§ 60 WHG in Verbindung mit § 56 LWG)
- g) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)
- h) Talsperren (§ 75 Absatz 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 LWG), Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 75 Absatz 3 LWG), Stauanlagen in oberirdischen Gewässern (§§ 67, 68 WHG, §§ 22, 25 und 26 LWG)
- i) Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG)
- j) Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser (§ 40 LWG)
- k) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten (§ 93 LWG)
- l) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 93 LWG)
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
- 28.1.1.31.2
- Anordnung zur Durchführung des WHG, der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht unter eine andere Tarifstelle fällt (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG)
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
- 28.1.1.32
- Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen im Bereich Wasser sowie die hierzu benötigten Probenahmen
- Gebühr: Euro: siehe Anlage 5 zum Gebührentarif“
317. Der Tarifstelle 28.1.2.6 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a oder einer nachträglichen Entscheidung nach Buchstabe b
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
318. Tarifstelle 28.1.2.10 wird wie folgt gefasst:
- „28.1.2.10
- Entscheidung über
- a) die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Stauanlagen (§ 26 Satz 1 LWG)
- Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
319. Tarifstelle 28.1.2.11 wird aufgehoben.
320. Die Tarifstellen 28.1.2.12 bis 28.1.2.17 werden die Tarifstellen 28.1.2.11 bis 28.1.2.16.
321. Tarifstelle 28.1.2.18 wird Tarifstelle 28.1.2.17 und wie folgt gefasst:
- „28.1.2.17
- Entscheidung über
- a) die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 1 LWG)
- Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
322. Tarifstelle 28.1.2.19 wird aufgehoben.
323. Die Tarifstellen 28.1.2.20 und 28.1.2.21 werden die Tarifstellen 28.1.2.18 und 28.1.2.19.
324. Tarifstelle 28.1.2.22 wird Tarifstelle 28.1.2.20 und wie folgt gefasst:
- „28.1.2.20
- a) Entscheidung auf Grund einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 35 Absatz 4 Satz 1 LWG) oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 4 Satz 1 LWG), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt
- Gebühr: Euro 100 bis 2 500
- b) Entscheidung über die Änderung einer Entscheidung nach Buchstabe a
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
325. Tarifstelle 28.1.2.23 wird aufgehoben.
326. Die Tarifstellen 28.1.2.24 bis 28.1.2.30 werden die Tarifstellen 28.1.2.21 bis 28.1.2.27.
327. Tarifstelle 28.1.2.31 wird Tarifstelle 28.1.2.28 und wie folgt gefasst:
- „28.1.2.28
- Entscheidung über
- a) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 57 Absatz 2 Satz 1 LWG)
- Gebühr:
- für die ersten 50 000 Euro der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450 000 Euro 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen Euro 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen Euro 0,01 Prozent und für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil 0,001 Prozent
- Gebühr: mindestens Euro 300
- Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.
- Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühe-waltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
- Ist die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden,
- Gebühr: Euro 100 bis 500
- Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.
- b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
- Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“

328. Tarifstelle 28.1.2.32 wird Tarifstelle 28.1.2.29.
329. Tarifstelle 28.1.2.33 wird Tarifstelle 28.1.2.30 und wie folgt gefasst:
 „28.1.2.30
 Entscheidung über
 a) die Genehmigung der Einleitung von flüssigen Abfällen in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 LWG)
Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Einleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250
 Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1.
 b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
330. Die Tarifstellen 28.1.2.34 bis 28.1.2.38 werden die Tarifstellen 28.1.2.31 bis 28.1.2.35.
331. Tarifstelle 28.1.2.39 wird Tarifstelle 28.1.2.36 und wie folgt gefasst:
 „28.1.2.36
 Entscheidung über
 a) die Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 76 Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 LWG)
Gebühr: 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 1 100
 Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.16.
 b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
332. Tarifstelle 28.1.2.40 wird Tarifstelle 28.1.2.37.
333. Tarifstelle 28.1.2.41 wird Tarifstelle 28.1.2.38 und wie folgt gefasst:
 „28.1.2.38
 Entscheidung über
 a) Erteilung einer Genehmigung für die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in der Schutzzone nach § 82 Absatz 1 Satz 1 LWG (§ 82 Absatz 1 Satz 3 LWG)
Gebühr: Euro 100 bis 2 500
 b) die Änderung einer Genehmigung nach Buchstabe a
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
334. Die Tarifstellen 28.1.2.42 und 28.1.2.43 werden die Tarifstellen 28.1.2.39 und 28.1.2.40.
335. Tarifstelle 28.1.2.44 wird aufgehoben.
336. Tarifstelle 28.1.2.45 wird Tarifstelle 28.1.2.41.
337. Tarifstelle 28.1.2.46 wird Tarifstelle 28.1.2.42 und Angabe „58“ wird durch Angabe „70“ ersetzt.
338. Die Tarifstellen 28.1.2.47 und 28.1.2.48 werden die Tarifstellen 28.1.2.43 und 28.1.2.44.
339. Nach Tarifstelle 28.1.2.44 werden die folgenden Tarifstellen 28.1.2.45 und 28.1.2.46 eingefügt:
 „28.1.2.45
 Entscheidung über
 a) die Planfeststellung der Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände (§ 108 Satz 1 LWG)
Gebühr: Euro 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch Euro 1 100
 b) die Änderung oder Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses nach Buchstabe a
Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung, mindestens jedoch Euro 550
 28.1.2.46
 Entscheidung über
 a) die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 WHG)
Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung
 b) die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Buchstabe a (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 und 13 Absatz 1 WHG)
Gebühr: Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung“
340. Die Tarifstellen 28.1.2.49 bis 28.1.2.53 werden die Tarifstellen 28.1.2.47 bis 28.1.2.51.
341. Die Tarifstellen 28.1.5.1 bis 28.1.5.5 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.1.5.1 bis 28.1.5.13 ersetzt:
 „28.1.5.1
 Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Entscheidung über abweichende Einstufung der Gemische (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
 28.1.5.2
 Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen (§ 10 Absatz 3 Satz 4 AwSV), Widersprechen der Selbsteinstufung (§ 10 Absatz 4 Satz 1 AwSV) und Entscheidung über eine abweichende Einstufung des Gemisches (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
 28.1.5.3
 Stellen weitergehender Anforderungen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 AwSV), Untersagung der Errichtung einer Anlage (§ 16 Absatz 1 Satz 2 AwSV), Auferlegen von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 16 Absatz 2 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
 28.1.5.4
 Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 40 Absatz 1 AwSV)
Gebühr: Euro 50 bis 600
 Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn es sich bei der prüfpflichtigen Anlage um eine Heizölverbraucheranlage handelt.
 28.1.5.5
 Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AwSV und des Gutachtens nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV und
 a) Untersagung der Errichtung oder des Betriebs der Anlage und Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV)
Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
 b) Entscheidung zum Absehen von einer Eignungsfeststellung (§ 41 Absatz 3 AwSV)
Gebühr: Euro 100 bis 1 300
 28.1.5.6
 Anordnung zum Abschluss eines Überwachungsvertrags (§ 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

- 28.1.5.7
Anordnung von einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen (§ 46 Absatz 4 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
- 28.1.5.8
Entgegennahme und Prüfung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3
Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.
- 28.1.5.9
Befreiung von den Anforderungen nach § 49 Absatz 1 und 2 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 AwSV) und von Anforderungen nach § 50 Absatz 1 AwSV an Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 AwSV)
- befristete Befreiung
Gebühr: Euro 500
 - unbefristete Befreiung
Gebühr: Euro 1 000
- Hinweis:
Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.1.5.10 bis 28.1.5.12 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
- 28.1.5.10
Entscheidung über die Anerkennung oder erneute Anerkennung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Sachverständigenorganisationen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 54 Absatz 2 Satz 2 AwSV) und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 59 Absatz 2 Satz 2 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1
- 28.1.5.11
Zustimmung zu einer Abweichung von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung bei Sachverständigen (§ 53 Absatz 6 AwSV) oder Fachprüfern (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1
- 28.1.5.12
Anordnung der Aufhebung der Bestellung eines Sachverständigen (§ 55 Nummer 1 Buchstabe c AwSV) oder Fachprüfers (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1
- 28.1.5.13
Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen (§ 68 Absatz 4 AwSV) und von zu erfüllenden Anforderungen (§ 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3“
342. In Tarifstelle 28.2.1.14 Buchstabe a werden nach dem Wort „Deponien“ die Wörter „oder Deponieabschnitten“ eingefügt.
 343. In Tarifstelle 28.2.1.23 wird die Angabe „28.2.1.23 und 28.2.1.24“ durch die Angabe „28.2.1.24 und 28.2.1.25“ ersetzt.
 344. In Tarifstelle 28.2.1.24 werden die Wörter „Euro 50 bis 500“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.
 345. In Tarifstelle 28.2.1.25 wird die Angabe „Euro 500 bis 1 000“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.
 346. Die Tarifstelle 28.2.2.8 wird aufgehoben.
 347. Tarifstelle 28.2.3 wird wie folgt gefasst:
„28.2.3
Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung (auch im Zusammenhang mit der Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) jeweils in der jeweils geltenden Fassung)“
 348. Tarifstelle 28.2.3.8 wird wie folgt gefasst:
„28.2.3.8
Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang der Zulassung nach § 25 Absatz 1 LAbfG, § 5 Absatz 2 AltölV, §§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32, 33 AbfKlärV, §§ 3, 4 und 9 BioAbfV und § 6 AltholzV sowie an länderübergreifenden Ringversuchen in allen Medien
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“
 349. In Tarifstelle 28.2.3.9 wird die Angabe „§ 3 der AbfKlärV“ durch die Wörter „§§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32 und 33 der AbfKlärV“ ersetzt.
 350. Die Tarifstellen 28.2.4 bis 28.2.4.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 28.2.4 bis 28.2.4.20 ersetzt:
„28.2.4
Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV)
28.2.4.1
Anordnungen im Bereich der bodenbezogenen Untersuchungspflichten und bodenbezogenen Grenzwerte außer der klärschlammbezogenen Untersuchungspflichten (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 7, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 10 bis 100
28.2.4.2
Anordnungen im Bereich klärschlammbezogener Untersuchungspflichten (§ 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 10 bis 100
28.2.4.3
Entscheidungen im Bereich der Klärschlammuntersuchung (§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 10 bis 100
28.2.4.4
Entnahme von Rückstellproben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV), Analyse von Rückstellproben (§ 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 AbfKlärV) und Herausgabe von Rückstellproben (§ 9 Absatz 4 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 100 bis 200
28.2.4.5
Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Klärschlammverwertung (§ 15 Absatz 6 Satz 2 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 50 bis 100
28.2.4.6
Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie Zulassung eines anderen Flächennachweises und Verkürzung der Frist zur Vorlage einer Anzeige (§ 16 Absatz 1 bis 3 AbfKlärV)
Gebühr: Euro 50 bis 200

28.2.4.7

Entgegennahme und Prüfung der Nachweise der Eignung und Fachkunde eines Sachverständigen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

28.2.4.8

Anordnung zur Vorlage eines Prüftagebuches (§ 22 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.9

Behördliche Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung

28.2.4.9.1

Prüfung, ob der anerkannte Träger der Qualitätssicherung die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt (§ 24 Absatz 1 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.9.2

Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung (§ 24 Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.9.3

Verkürzung der Frist zur Prüfung zur Vorlage eines jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung (§ 24 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.10

Erneute befristete Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 25 Absatz 2 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 250

28.2.4.11

Genehmigung der weiteren Führung des Qualitätszeichens für eine Übergangszeit (§ 25 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 10 bis 100

28.2.4.12

Zulassung eines anderen Flächennachweises (§ 30 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 200

28.2.4.13

Verlängerung der Frist oder Befreiung der Pflicht zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses nach § 5 Absatz 4 AbfKlärV (§ 31 Absatz 1 Nummer 4 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 10 bis 100

28.2.4.14

Anordnung zur Vorlage aller die Qualitätssicherung und die landwirtschaftliche Verwertung betreffenden Unterlagen der Klärschlammherzeuger, Gemischhersteller, Komposthersteller oder des Trägers der Qualitätssicherung sowie Widerruf der Befreiung (§ 31 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.15

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins (§ 31 Absatz 4 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 200

28.2.4.16

Anforderung und Prüfung der Untersuchungsergebnisse (§ 32 Absatz 5 AbfKlärV)

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3

28.2.4.17

Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 1.3 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

28.2.4.18

Festlegung der Analysemethode für nicht genannte Parameter (Nummer 1.3 Satz 4 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 250

28.2.4.19

Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 1 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

28.2.4.20

Festlegung der Analysenmethode für nicht genannte Parameter (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 250“

351. Nach Tarifstelle 28.2.5.1 wird folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.5.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

352. In Tarifstelle 28.2.5.2 werden die Wörter „Euro 100 bis 250“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.

353. Nach Tarifstelle 28.2.7.1 wird folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.7.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

354. In Tarifstelle 28.2.7.2 wird die Angabe „Euro 100 bis 250“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.

355. Nach Tarifstelle 28.2.11.1 wird folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstellen 28.2.11.2 und 28.2.11.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

356. In Tarifstelle 28.2.11.2 werden die Wörter „Euro 250 bis 500“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.

357. In Tarifstelle 28.2.11.3 werden die Wörter „Euro 100 bis 250“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.

358. Nach Tarifstelle 28.2.16.6 wird folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle 28.2.16.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

359. In Tarifstelle 28.2.16.7 werden die Wörter „Euro 250 bis 500“ durch die Wörter „Je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 28.0.1“ ersetzt.

360. Tarifstelle 28a.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „angefangene Stunde“ werden durch die Wörter „angefangenen 15 Minuten“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.“

361. Tarifstelle 28a.4 wird wie folgt gefasst:

„28a.4

Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen nach § 18 des BBodSchG und § 17 des LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung (SU-BodAV NRW).

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind je angefangene 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Stundensätze aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kann für die Berechnung des Zeitaufwandes eigene von den Richtwerten abweichende Stundensätze aus Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde legen.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Bodenschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“

362. Die Anlage 5 zum Gebührentarif wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in der Inhaltsübersicht wird die Angabe „28.1.1.30“ durch die Angabe „28.1.1.32“ ersetzt.
- b) Buchstabe A Allgemeines wird wie folgt gefasst:

„A Allgemeines

Für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die unter A bis H festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im Einzelnen aufgeführt sind, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind je angefangene 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Stundensätze aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kann für die Berechnung des Zeitaufwandes eigene von den Richtwerten abweichende Stundensätze aus Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde legen.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBL. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, gibt das für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

– GV. NRW. 2018 S. 614

2121
73
7830
7831
7834
788

**Verordnung zum Erlass
und zur Änderung von Zuständigkeits-
verordnungen im Bereich des Ministeriums
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Vom 27. November 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

2121

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 659), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
2. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

73

Artikel 2

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beschränkung der Hundeverbringung und -einfuhr

§ 1

Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) sowie der Hundeverbringungs- und -einfuhr-verordnung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1248), die durch Artikel 86 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2023 zu berichten.

7830

Artikel 3

**Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Bundes-Tierärzteordnung**

Die Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „BTOZustVO“ durch die Angabe „ZustVO BTÄO“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3a und 3b, § 13 Absatz 2, 3 und 5, sowie § 13a, § 13b und § 15b Absatz 7“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.

7831

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und
Beseitigung tierischer Nebenprodukte
sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum
Erlass von Tierseuchenverordnungen**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „für die Überwachung immunologischer Tierarzneimittel nach § 24, soweit nicht Apotheken und Tierhalter betroffen sind,“ gestrichen.
2. § 23 Satz 2 wird aufgehoben.

7834

Artikel 5

**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz
Nordrhein-Westfalen**

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung; die Zuständigkeit nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 gilt nur im Fall des Ausbruchs einer Tierseuche, wenn sich das Geschehen über das Gebiet von mindestens zwei Kreisen oder kreisfreien Städten erstreckt,“
2. In § 3 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Klimaschutz,“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

788

Artikel 6

**Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293),

die durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ die Wörter „und verwandte Erzeugnisse“ eingefügt.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) und aller auf Grund des Tabakerzeugnisgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;“

b) In Absatz 2 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefasst:

„4. §§ 40 bis 47 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils geltenden Fassung,

5. § 35 des Tabakerzeugnisgesetzes;“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe i wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1);“

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. auf dem Gebiet der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse

a) für die Zulassung, die Überprüfung und den Widerruf von Zulassungen von Prüflaboratorien gemäß § 3 der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) in der jeweils geltenden Fassung,

b) für die Bekanntgabe registrierter Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz betreiben, nach § 22 Absatz 4 Satz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes sowie

c) für die Entgegennahme von Mitteilungen, Studien und Informationen der Hersteller und Importeure nach den §§ 6 und 7 der Tabakerzeugnisverordnung für Tabakerzeugnisse sowie den §§ 24 und 25 der Tabakerzeugnisverordnung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152)“ durch die Wörter „Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „36a und 36b“ durch die Angabe „40 bis 47“ ersetzt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 8 des Fischetikettierungsgesetzes, § 6 der Fischetikettierungsverordnung und § 22 Absatz 2 Nummern 14 bis 18 der Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1485) in der jeweils geltenden Fassung und“

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist zuständig für die Zahlung der Beihilfe nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Futtermittelgesetzbuches“ die Wörter „und nach § 29 Absatz 2 Nummer 7 des Tabakerzeugnisgesetzes“ eingefügt.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die jährliche Übermittlung der regionalen Strategie nach § 3 Absatz 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288) in der jeweils geltenden Fassung an das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium, die jährlichen Mitteilungen an das Bundesministerium nach § 5 und § 3 Absatz 1 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung sowie die Entgegennahme der Bekanntgabe des Bundesministeriums zur Höhe der Beihilfen nach § 4 Absatz 2 und 3 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes in Verbindung mit § 2 der Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2018 S. 629

223

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg
Vom 27. November 2018**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Fächer“ werden die Wörter „und Lernfelder“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nach § 5 AO-SF enthalten Angaben zum Leistungsstand.“
 - b) § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Wiederholung“ werden die Wörter „der Abiturprüfung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher gilt § 42 Absatz 8 der Anlage D.“
2. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gemäß § 19 Absatz 4 AO-SF bis zu drei Jahre dauern.“
 - b) § 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten abweichend davon ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgang“ die Wörter „gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „begonnen“ die Wörter „oder der Bildungsgang wiederholt“ eingefügt.
3. Anlage B wird wie folgt geändert:
 - a) § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „fachpraktischen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Nachprüfung in den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder ist ausgeschlossen.“
 - b) Dem § 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.“
 - c) In der Überschrift der Tabelle der Anlage B 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
4. In der Anlage C wird Anlage C4 wie folgt geändert:

Anlage C 4 „Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29“ wird wie folgt geändert:

 - a) In Zeile 1 werden die Wörter „Schwerpunkt Technik“ gestrichen.

- b) Nach der Zeile „Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent“ wird folgende Zeile eingefügt:

Staatlich geprüfte energietechnische Assistentin/Staatlich geprüfter energietechnischer Assistent	X	
---	---	--

5. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht im 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zum 6. Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:
**„6. Unterabschnitt
Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten“**
 - bb) Die Angabe „7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung“ wird gestrichen.
 - cc) Die Angabe „8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung“ wird gestrichen.
 - dd) Die Angabe „9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen“ wird gestrichen.
 - ee) Die Angabe zum 10. Unterabschnitt und den §§ 42 bis 44 wird wie folgt gefasst:
**„7. Unterabschnitt
Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher“**
 - § 41a Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung
 - § 41b Anrechnung der Abiturprüfung
 - § 41c Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse
 - § 41d Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse und der vorläufigen Abschlussnoten
 - § 41e Mündliche Prüfung
 - § 41f Abschluss der Ersten Teilprüfung
 - § 41g Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung
 - § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
 - § 42a Projektarbeit
 - § 42b Zulassung zur fachpraktischen Prüfung (Kolloquium) im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung
 - § 43 Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)
 - § 43a Feststellung der Abschlussnote und des Prüfungsergebnisses
 - § 43b Verfahren bei Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung
 - § 44 Zeugnisse und Berechtigungen.“
 - b) § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Recht und Verwaltung“ das Wort „Sozialpädagogik“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Holztechnik, Informatik“ das Wort „Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
 - c) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.
 - d) In § 7 werden die Wörter „der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.
 - e) In § 13a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Angaben „§ 10 Absatz 2“ und „§ 10 Absatz 3“ jeweils die Wörter „der Allgemeinen Bestimmungen für die

Bildungsgänge“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.

- f) In § 16 wird nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „oder § 41a“ eingefügt.
- g) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.
- h) In § 23 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.
- i) In § 25 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „Abgangszeugnis“ durch das Wort „Zeugnis“ ersetzt.
- j) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die Erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Sie kann für Erzieherinnen und Erzieher um bis zu zwei weitere mündliche Prüfungen ergänzt werden. Wer die Erste Teilprüfung bestanden hat, rückt in die Jahrgangsstufe 14 vor.

(2) Die Zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer Projektarbeit und einer fachpraktischen Prüfung in Form eines Kolloquiums.“

- k) Die Überschrift des 6. Unterabschnittes wird wie folgt gefasst:

„6. Unterabschnitt

Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten“

- l) § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, entscheidet über die Vornote. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 11 in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten. Die Vornote ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13 mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache und der Fächer des Differenzierungsbereichs.“
- m) § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlussnoten werden von der Fachlehrkraft oder dem Fachprüfungsausschuss, die oder der die Prüfungsleistung bewertet hat, auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Fachlehrkraft oder der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.“

- n) § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 Erster Teil dieser Verordnung zur Nachprüfung zugelassen werden.“

- o) Die Angabe „7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung“ wird gestrichen.
- p) § 36 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „zweiten Prüfungsteil“ durch die Wörter „Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung“ ersetzt.
 - bb) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „vom allgemeinen Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „von der Fachlehrkraft“ ersetzt.
 - bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Fachlehrkraft begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.“

- q) Die Angabe „8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung“ wird gestrichen.
- r) In § 39 Absatz 1 werden das Wort „ersten“ durch das Wort „Ersten“, das Wort „zweiten“ durch das Wort „Zweiten“ und das Wort „zur“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- s) Die Angabe „9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen“ wird gestrichen.
- t) § 41 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „der jeweiligen Fachrichtung“ durch die Wörter „dem jeweiligen Fachbereich, gegebenenfalls dem fachlichen Schwerpunkt,“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Absatz 3 wird Absatz 2.
- u) Die Überschrift des 10. Unterabschnittes wird wie folgt gefasst:

„7. Unterabschnitt

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher“

- v) Nach § 41 werden folgende §§ 41a bis 41g eingefügt:

„§ 41a

Zulassung zum Ersten Teil der Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung zugelassen, wenn aufgrund der erbrachten Leistungen und unter Berücksichtigung der mündlichen Prüfung gemäß § 41e die Voraussetzungen des § 41f Absatz 2 erfüllt werden können. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. § 30 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt den Prüflingen die Vornoten und die Zulassungsentscheidung zur Ersten Teilprüfung bekannt.

(3) Für das Verfahren bei Nichtzulassung zur Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung gilt § 31 entsprechend.

§ 41b

Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der Erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Studentafeln Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung und erstes bis drittes Fach der Abiturprüfung sind. Das

vierte Fach der Abiturprüfung kann nach § 41e Absatz 1 Satz 2 als ein mündliches Prüfungsfach angerechnet werden.

(2) Die Durchführung des Ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 41c

Feststellung der bisherigen Prüfungsergebnisse

(1) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem Punkteschlüssel gemäß § 11 in Noten ohne Tendenz zurückzurechnen.

(2) Die Fachlehrkraft oder der Fachprüfungsausschuss, die oder der die Prüfungsleistung bewertet hat, entscheidet über die vorläufige Abschlussnote. Die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches wird durch die Vornote und die in der Prüfung erbrachte Note in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 21, so wird das Punkteergebnis aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung gebildet und anschließend in eine Notenstufe ohne Tendenz zurückgerechnet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Die vorläufige Abschlussnote ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

§ 41d

Bekanntgabe der Vornoten, der bisherigen Prüfungsergebnisse und der vorläufigen Abschlussnoten

(1) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

(2) In Fächern, in denen Prüfungsergebnisse nach § 41b Absatz 1 Satz 1 und § 41c festgelegt wurden, ist die vorläufige Abschlussnote die Endnote (Abschlussnote).

(3) Im vierten Fach der Abiturprüfung ist die Vornote die vorläufige Abschlussnote. Der allgemeine Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen die Endnote nach § 41c mit, für den Fall, dass das vierte Fach der Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach gemäß § 41e Absatz 1 Satz 2 benannt wird.

(4) In allen anderen Fächern ist die Vornote die vorläufige Abschlussnote.

§ 41e

Mündliche Prüfung

(1) § 38 Absatz 1 gilt entsprechend. Abweichend davon kann der Prüfling das vierte Fach der Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach benennen. In diesem Fall finden § 41b und § 41c Anwendung und der Prüfling kann höchstens ein weiteres Fach nach § 38 Absatz 1 benennen.

(2) § 38 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 41f

Abschluss der Ersten Teilprüfung

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Abschlussnote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Abschlussnote „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Wer die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum)

nach § 42 und zur Erstellung der Projektarbeit nach § 42a berechtigt.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 41g

Verfahren bei Nichtbestehen der Ersten Teilprüfung

(1) § 34 gilt entsprechend. Eine Nachprüfung ist nur in Fächern möglich, in denen nach § 41e eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde. Eine Nachprüfung im vierten Prüfungsfach der Abiturprüfung ist nicht möglich. Bei einer nicht bestandenen Nachprüfung gilt die Berufsabschlussprüfung als nicht bestanden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung entschieden.“

w) § 42 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „Erste“ ersetzt.

bbb) In Satz 4 wird die Angabe „zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14“ durch die Wörter „nach der Abiturprüfung abgeleistete Praktikum“ ersetzt.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beurteilt“ die Wörter „und abschließend mit einer Note bewertet“ eingefügt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die anleitende Lehrkraft begründet diese auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.“

ccc) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Beurteilungsgrundlagen sind“ die Wörter „der praxisbegleitende Unterricht“ eingefügt.

ddd) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Vornote fest. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht wurde.“

dd) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „Ersten“ ersetzt.

ee) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss auf der ersten Konferenz der Zulassungskonferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall erst nach der Wiederholung über die Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung gemäß § 42b. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.“

- x) Nach § 42 werden die folgenden §§ 42a und 42b eingefügt:

**„§ 42a
Projektarbeit**

(1) In der Jahrgangsstufe 14 erstellen die Schülerinnen und Schüler eine Projektarbeit als Teil der Zweiten Teilprüfung. Der Zeitraum für die Projektarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Die Projektarbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

(2) Die betreuende Lehrkraft schlägt dem allgemeinen Prüfungsausschuss eine individuelle Themenstellung für die Projektarbeit und die Termine für die Bekanntgabe der Themenstellung und der Abgabe der Projektarbeit vor. Der allgemeine Prüfungsausschuss informiert die Schülerinnen und Schüler schriftlich über das Thema und die Termine der Projektarbeit.

(3) Gegenstand der Projektarbeit ist die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes in der sozialpädagogischen Praxis. Während des Projektes erfolgt ein Praxisbesuch der betreuenden Lehrkraft.

(4) Die Projektarbeit wird von der betreuenden Lehrkraft korrigiert, begutachtet und benotet. Die Lehrkraft begründet die Prüfungsnote der Projektarbeit auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses. Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der ersten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Note fest.

(5) Eine Wiederholung der Projektarbeit ist nur möglich, wenn der allgemeine Prüfungsausschuss nach § 42 Absatz 8 für eine Wiederholung des Berufspraktikums einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten festlegt. In diesem Fall teilt er der Schülerin oder dem Schüler die Note der Projektarbeit mit und berät bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit. Die Schülerin oder der Schüler kann bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens mit dem Beginn der Wiederholung des Berufspraktikums die Wiederholung der Projektarbeit schriftlich beantragen. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Projektarbeit wird die Leistungsbewertung der bisherigen Projektarbeit unwirksam.

**§ 42b
Zulassung zur fachpraktischen Prüfung
(Kolloquium) im Zweiten Teil der
Berufsabschlussprüfung**

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur fachpraktischen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der zweiten Konferenz der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die in der Jahrgangsstufe 14 die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet oder betreut haben.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

1. die Erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden und
2. das Berufspraktikum nach § 42 Absatz 6 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Eine Woche vor dem Kolloquium gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen

1. die Abschlussnoten in den Fächern, an denen die Schülerinnen und Schüler gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel in der Jahrgangsstufe 13 teilgenommen haben oder die vorher abgeschlossen wurden,
2. die Prüfungsnote der Projektarbeit,
3. die Note des Berufspraktikums und

4. die Entscheidung über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung bekannt.“

- y) § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)**

(1) Für jeden Prüfling wird ein Fachprüfungsausschuss gebildet. Fachprüferin oder Fachprüfer ist jeweils die anleitende Lehrkraft des Prüflings im Berufspraktikum gemäß § 42.

(2) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(3) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(4) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät auf der Grundlage der Vornote im Berufspraktikum, der Projektarbeit und des Kolloquiums über die bisherigen Leistungen des Prüflings und entscheidet über die Abschlussnote auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers. Die Note im Berufspraktikum wird dabei doppelt gewichtet. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.“

- z) Nach § 43 werden die folgenden §§ 43a und 43b eingefügt:

**„§ 43a
Feststellung der Abschlussnoten und
des Prüfungsergebnisses**

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der dritten Konferenz der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung die Abschlussnoten der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

**§ 43b
Verfahren bei Nichtbestehen der
Berufsabschlussprüfung**

(1) Das Kolloquium im Rahmen der Zweiten Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung und bestimmt das Datum, bis zu dem die schriftliche Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingegangen sein muss. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahme-

fällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung des Kolloquiums bleiben die in der Jahrgangsstufe 14 erzielten Leistungsnoten und die Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung mit Ausnahme des Kolloquiums wirksam. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall nach der Wiederholung des Kolloquiums erneut über das Prüfungsergebnis gemäß § 43a.“

ab) § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

(2) § 40 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

ac) In § 54 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

ad) In § 57 Absatz 3 werden die Wörter „der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge“ durch die Wörter „Erster Teil dieser Verordnung“ ersetzt.

ae) In der Tabelle mit der Überschrift „Inhalt der Anlagen der Anlage D Sachliche Gliederung“ wird im Fachbereich Technik nach der Zeile „Elektrotechnik“ die folgende Zeile eingefügt:

Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)	D 15a
-------------------------	---	-------

af) In der Tabelle mit der Überschrift „Inhalte der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung“ wird nach der Zeile „Anlage D 15“ die folgende Zeile eingefügt:

Anlage D15a	Technik	Ingenieurwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)
-------------	---------	-------------------------	---

ag) Die Tabelle „Anlage D 3“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage D 3

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales							
Fachbereich: Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	Gesundheit und Soziales Pädagogik Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	141
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst oder Musik	3	3	2	2	2	2	-
Sozialpädagogik	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache³	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				38⁴
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre⁵	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.

2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht im Umfang von vier Wochenstunden wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

5) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktika

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

III. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie¹
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch², Englisch², zweite Fremdsprache³, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache³

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie¹, Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher**Erste Teilprüfung⁴****Prüfungsfächer:**

1. (schriftlich) Erziehungswissenschaften
2. (schriftlich) Biologie oder Deutsch
3. (schriftlich) Deutsch⁵ oder Englisch oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung**1. Projektarbeit****2. Fachpraktische Prüfung (Kolloquium)**

¹ Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

² soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

³ Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

⁴ gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

⁵ soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt“

ah) Nach Anlage D 15 wird folgende Anlage D 15a eingefügt:

„Anlage D 15a

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich: Fachlicher Schwerpunkt: Bildungsgang:	Technik Ingenieurwissenschaften Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ingenieurwissenschaften	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Technische Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden³	32	32	32	32	32	32

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

**über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
mit beruflichen Qualifikationen:**

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ingenieurwissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre“

6. Anlage E wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

„§ 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege“

- b) § 27 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik werden in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten. In der konsekutiven Organisationsform findet in den ersten beiden Schuljahren die überwiegend fachtheoretische Ausbildung statt, während im dritten Schuljahr die überwiegend fachpraktische Ausbildung in Form eines einjährigen Berufspraktikums stattfindet. In der praxisintegrierten Organisationsform sind die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsanteile über die gesamte Ausbildungszeit verteilt.“

- c) § 28 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „erweiterten“ und nach dem Wort „Führungszeugnis“ die Wörter „gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz“ eingefügt.

- bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Als gleichwertige Qualifizierung wird“ durch die Wörter „In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird als gleichwertige Qualifizierung“ ersetzt.

- ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Berwerber“ die Wörter „in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege“ eingefügt.

- ddd) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „berufliche“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

- eee) In Satz 6 werden nach dem Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ die Wörter „, sofern die Tätigkeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung erfolgt“ eingefügt.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahme in die praxisintegrierte Organisationsform in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt ferner den Nachweis eines Ausbildungsvertrages über die Dauer des Bildungsganges voraus.“

- d) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

**Besondere Bestimmungen zur Versetzung und
zur Zulassung zum Fachschulexamen**

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Fach „Theorie und Praxis der Heilerziehungspflege“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

(2) In der praxisintegrierten Organisationsform gemäß § 27 Absatz 2 wird die Zulassung zum Fachschulexamen nur erteilt, wenn die Leistungen in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.“

- e) § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „In“ werden die Wörter „der konsekutiven Organisationsform besteht in“ eingefügt und nach dem Wort „Sozialpädagogik“ wird das Wort „besteht“ gestrichen.

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der praktische Prüfungsteil wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. In der praxisintegrierten Organisationsform finden beide Prüfungsteile am Ende des Bildungsganges statt.“

- f) § 31 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)“ durch die Wörter „Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt und Berufspraktikum“ ersetzt.

- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der konsekutiven Organisationsform schließt sich die fachpraktische Ausbildung in Form des Berufspraktikums an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an und dauert in der Regel zwölf Monate. Es kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums.“

- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Berufspraktikum ist“ durch die Wörter „Unabhängig von der Organisationsform ist die fachpraktische Ausbildung“ ersetzt.

- dd) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Studierenden sind, unabhängig von der Organisationsform, nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besonderen Aufgaben im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung durchgeführt werden sollen.

(4) Die fachpraktische Ausbildung wird von den Lehrkräften des Berufskollegs begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der konsekutiven Organisationsform in der Regel als Blockunterricht erteilt.“

- g) § 33 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der oder dem Studierenden ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum anleitenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.“

- bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gesamtnote ergibt sich“ durch die Wörter „In der konsekutiven Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Leistung“ das Wort „wird“ eingefügt.

- ccc) Folgende Sätze werden angefügt:

„In der praxisintegrierten Organisationsform ergibt sich die Gesamtnote aus der Note des Faches Praxis und der Note des Kolloquiums. Die Note für das Fach Praxis wird zweifach gewichtet.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die durch Artikel 1 – Nummer 5 – geänderten Bestimmungen erstmalig für Schülerinnen und Schüler in Kraft, die am 1. August 2019 in das erste Jahr der Bildungsgänge „Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)“ und „Erzieherin/AHR oder Erzieher/AHR“ eintreten oder dieses wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2019 in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten oder diese wiederholen, beenden den Bildungsgang „Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)“ nach den Vorschriften des Schulversuches und des Bildungsganges „Erzieherin/AHR oder Erzieher/AHR“ nach den bisherigen Vorschriften.

(3) An Berufskollegs, die am Schulversuch „Berufliches Gymnasium für Ingenieurwissenschaften“ teilgenommen haben, gilt der Bildungsgang „Allgemeine Hochschulreife (Ingenieurwissenschaften)“ zum 1. August 2019 als genehmigt.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 630

630

Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW

Vom 27. November 2018

Auf Grund des § 158 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) eingefügt worden ist und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammern NRW vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 872), die durch Verordnung vom 29. November 2016 (GV. NRW. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „mit mindestens je einem Spruchkörper in Köln und in Düsseldorf“ gestrichen.

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergabekammern müssen je Spruchkörper neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über mindestens eine hauptamtliche Beisitzerin oder einen hauptamtlichen Beisitzer und einen ehrenamtlichen Beisitzer oder eine ehrenamtliche Beisitzerin verfügen.“

3. Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

4. Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Sitzungsort der Vergabekammer Westfalen ist Münster. Sitzungsorte der Vergabekammer Rheinland sind Köln und Düsseldorf. Die Vergabekammer Rheinland tagt regelmäßig in Köln und Düsseldorf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen

Lutz Lienenkampfer

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2018 S. 639

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359